

Umwelt und Nachhaltigkeit im LEP Bayern

Einblicke in die Praxis der Umsetzung in der Landes- und
Regionalplanung in Bayern

FoRNE-Symposium, Uni Bayreuth, 23.05.2023

Referentin: Christiane Odewald, Regierung von Oberfranken,
Sachgebietsleiterin „Raumordnung, Landesentwicklung und Umweltfragen“

Umwelt und Nachhaltigkeit im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

- Handlungsebenen, Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Raumordnung in Bayern
- Entwicklung und Bedeutung des Nachhaltigkeitsprinzips im Landesentwicklungsprogramm Bayern von 2003 bis 2023
- Umsetzung in der Landes- und Regionalplanung - Beispiele
- Ausblick

Handlungsebenen, Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Raumordnung in Bayern

Handlungsebenen der Raumordnung in Deutschland und Bayern

Bundesraumordnung

[Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen](#)

Landesplanung

[Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#)

Höhere Landesplanungsbehörden bei den Regierungen

Regionalplanung

[Regionale Planungsverbände](#)

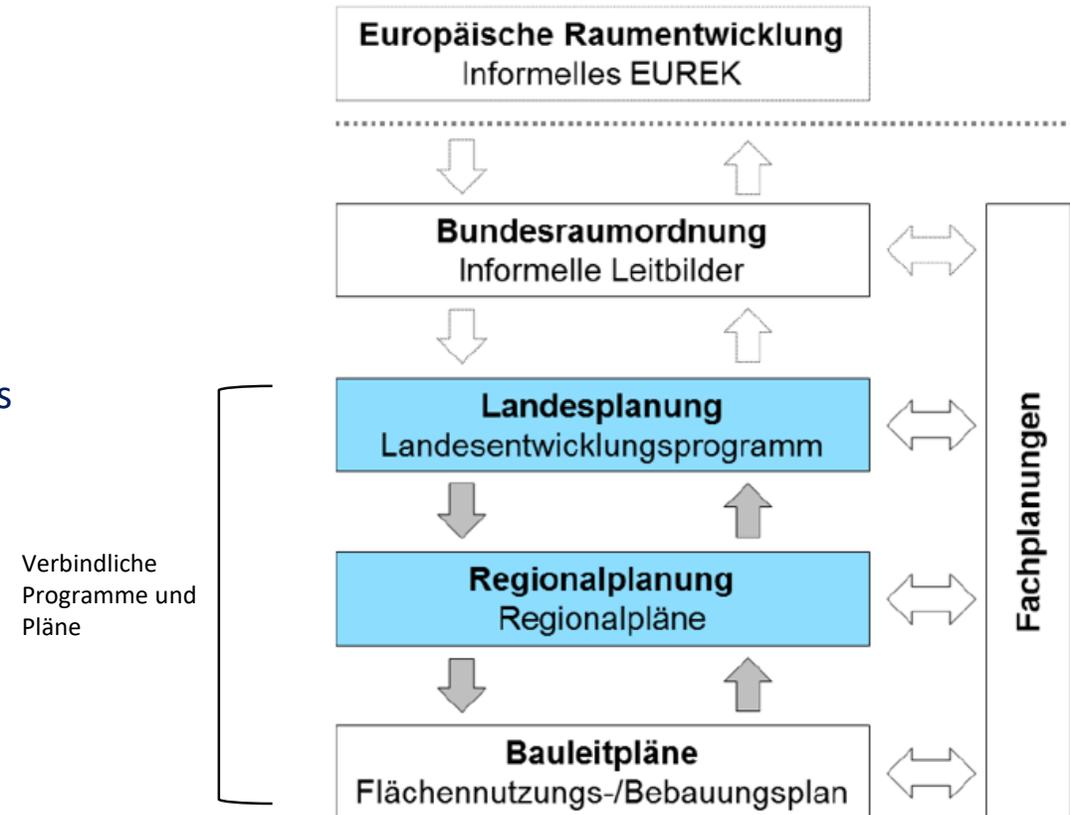
18 Planungsverbände in Bayern

Verbandsvorsitzende/r, Verbandsversammlung, Planungsausschuss
Geschäftsstelle

Fachliche Unterstützung durch die höheren
Landesplanungsbehörden bei den Regierungen
(Regionsbeauftragte)

Bauleitplanung

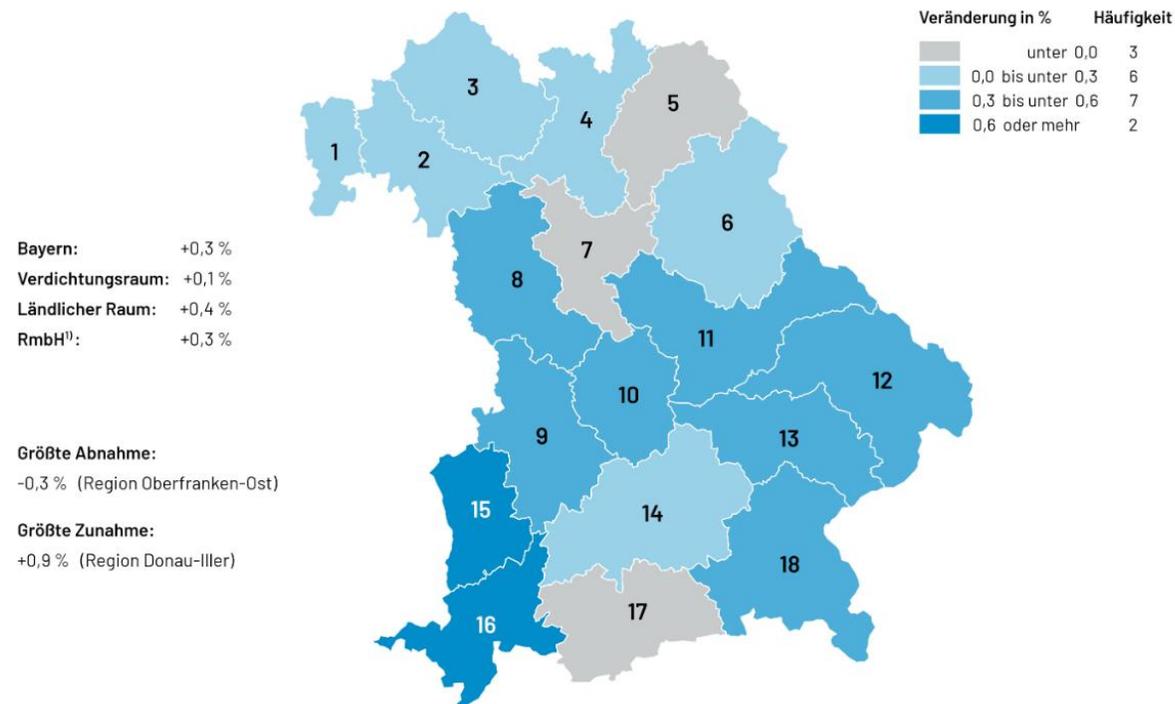
Kommunen



Handlungsebenen der Raumordnung in Bayern - Planungsregionen

Bevölkerungsentwicklung 2021 nach Regionen

Veränderung in % ggü. 2020 zum Stand 31.12.



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

© Bayerisches StMWi

¹⁾ LEP-Teilfortschreibung 2018.

Aufgaben des Landesentwicklungsprogramm Bayern

Aufgabe des LEP ist

- die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Ordnung in Bayern festzulegen,
 - vorhandene Disparitäten im Land abzumildern und die Entstehung neuer zu vermeiden,
 - alle raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren,
 - Vorgaben zur räumlichen Entwicklung für die Regionalplanung zu geben.
-  Die Raumordnung ist aufgrund ihres ressortübergreifenden und koordinierenden Ansatzes dafür prädestiniert, die Belange der Umwelt und die Prinzipien der Nachhaltigkeit im politischen und gesellschaftlichen Handeln zu implementieren.

Rechtsgrundlagen der Raumordnung in Bayern

- Raumordnungsgesetz (ROG) – aktuell ROGÄndG vom 22. März 2023
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/88/VO.html>

- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 1. Juli 2012, zuletzt geänd. durch Gesetz vom 23. Dezember 2020
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Rechtsgrundlagen/BayLplG_2021_-_Lesefassung.pdf

- Verwaltungsvorschriften zu
 - Regionalplanung
 - Regionalmanagement
 - Raumordnungsverfahren

Rechtsgrundlagen der Raumordnung in Bayern – Festlegungen in Raumordnungsplänen

Art. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLplG

➤ **Ziele der Raumordnung:**

Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (Art. 17 Satz 1 Halbsatz 2 BayLplG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums

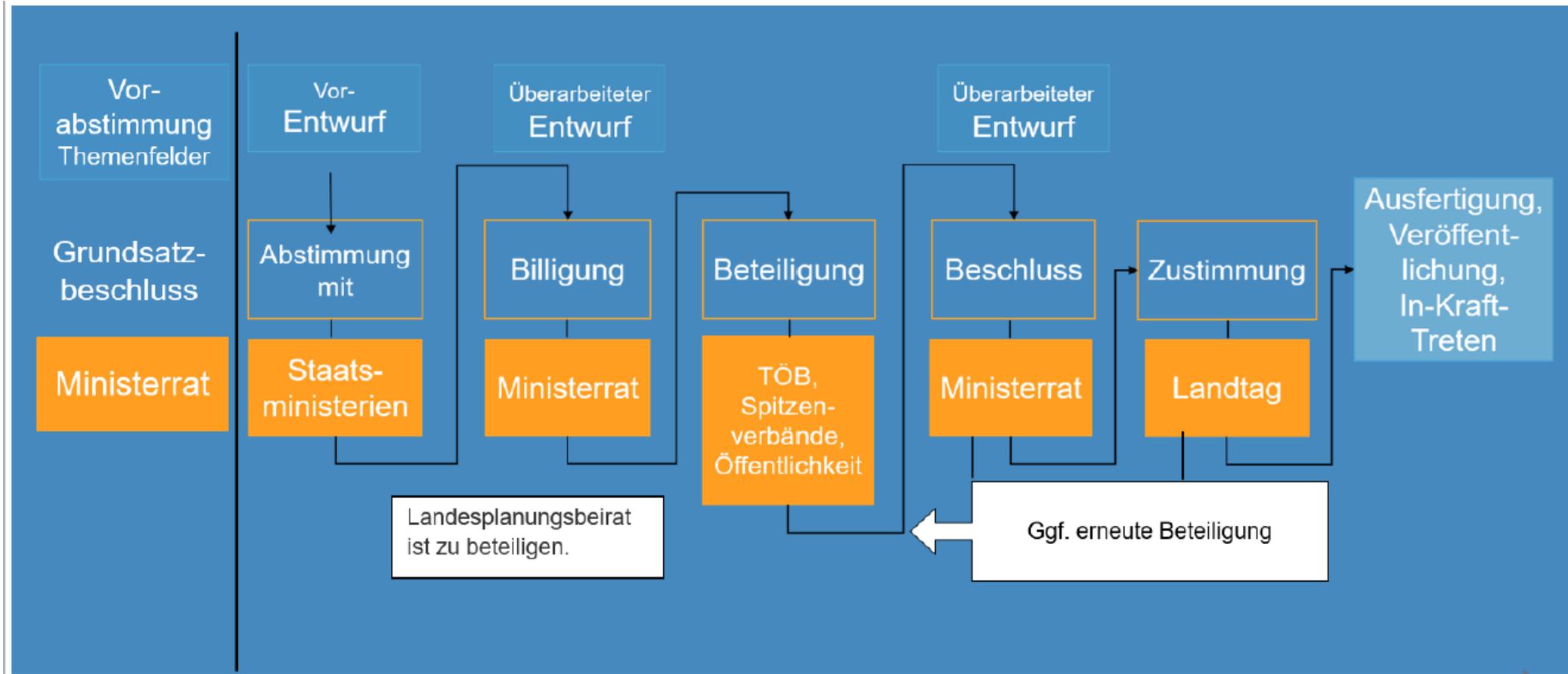
➤ **Grundsätze der Raumordnung:**

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden

Umwelt und Nachhaltigkeit im LEP – Umsetzung in Planungen und Maßnahmen

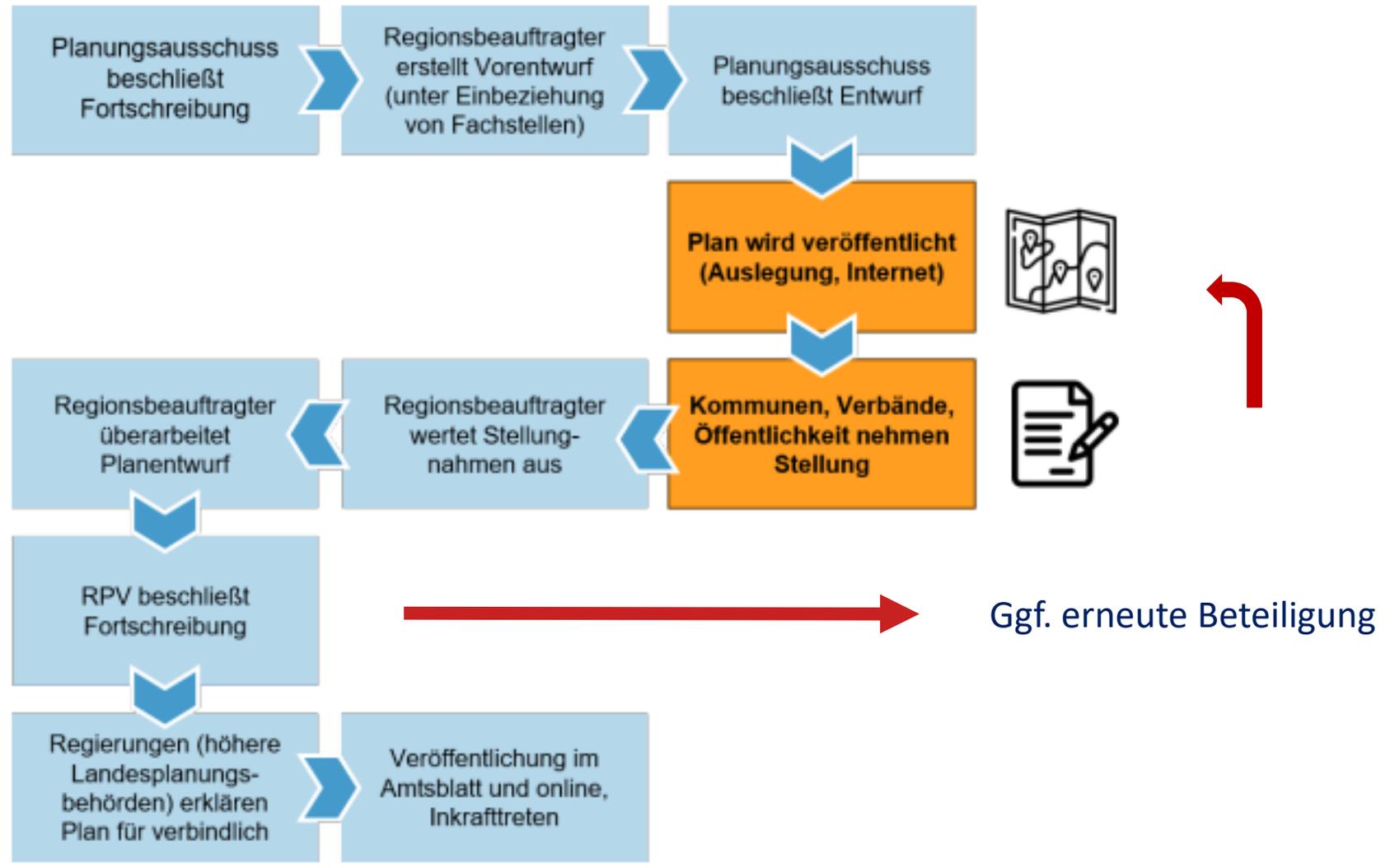
- Die Ziele des LEP sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht
- Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (Abwägung)
- Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.01.2020, § 1 Festlegungen im LEP:
 - Die Verwirklichung der im LEP enthaltenen Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G)) unterliegt dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.

LEP-Fortschreibung - Verfahrensablauf



Grafik: StMWi

Fortschreibung des Regionalplans – Schematische Darstellung des Verfahrens

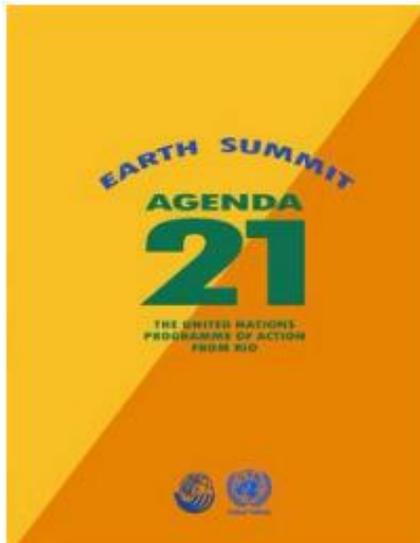


Icons erstellt von Flaticon.com (Freepik)

Quelle: [2023-01-25 Themenblatt Windenergiesteuerungskonzept im Regionalplan.pdf \(bayern.de\)](#), StMWi Bayern

Entwicklung und Bedeutung des Nachhaltigkeitsprinzips im Landesentwicklungsprogramm Bayern von 2003 bis 2023

Nachhaltigkeit im LEP Bayern 2003



Präambel LEP 2003

„**Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch haben weltweit alarmierende Ausmaße angenommen.** Die heutige Gesellschaft beachtet die Interessen der nachfolgenden Generationen nicht in ausreichendem Maße. Das Spannungsfeld aus natürlichen Ressourcen und deren Erhalt einerseits sowie Konsum-orientierten, Ressourcen verzehrenden Nutzungsformen andererseits führt zu vielfältigen Konflikten mit globalen, regionalen und lokalen Dimensionen. Vor diesem Hintergrund erfordert die Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen mehr als nur technischen Fortschritt und Innovationen im Rahmen offener Märkte. Benötigt werden ebenso vernünftige politische Rahmenbedingungen für diese Märkte und in zunehmendem Maße koordiniertes und kooperatives Handeln zwischen allen Akteuren und auf allen Planungs- und Handlungsebenen. Nur so kann eine nachhaltige, zukunftsverträgliche Entwicklung auf Dauer gewährleistet werden und ein Umgang mit den natürlichen Ressourcen, der auch zukünftigen Generationen die Möglichkeiten zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse offen hält.

Nachhaltige Entwicklung verknüpft **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Wohlfahrt** mit dem dauerhaften **Schutz der Lebensgrundlagen** unter dem Leitgedanken eines umweltgerechten Wohlstands für Generationen. Eine nachhaltige und zukunftsverträgliche Entwicklung ist dabei als **ein gesellschaftlicher Such-, Lern- und Entscheidungsprozess zu verstehen, der von dynamischen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und strukturellen Veränderungen begleitet** ist. Das Landesentwicklungsprogramm zeigt als **langfristiger Orientierungsrahmen** Wege auf, wie die mit den Veränderungen verbundenen Chancen und Herausforderungen für die weitere Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume genutzt und bewältigt werden können.“

Nachhaltigkeit im LEP Bayern 2003

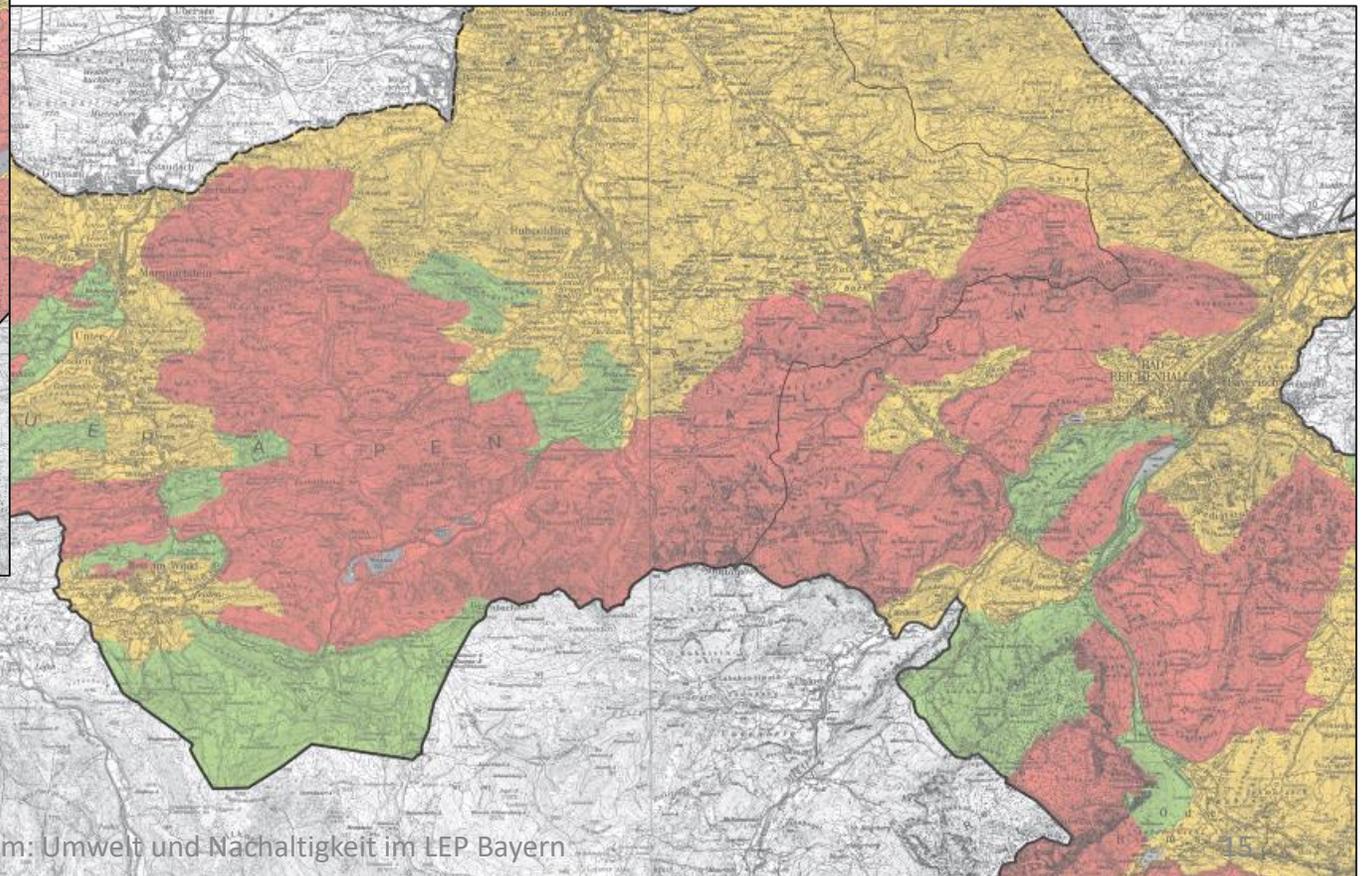
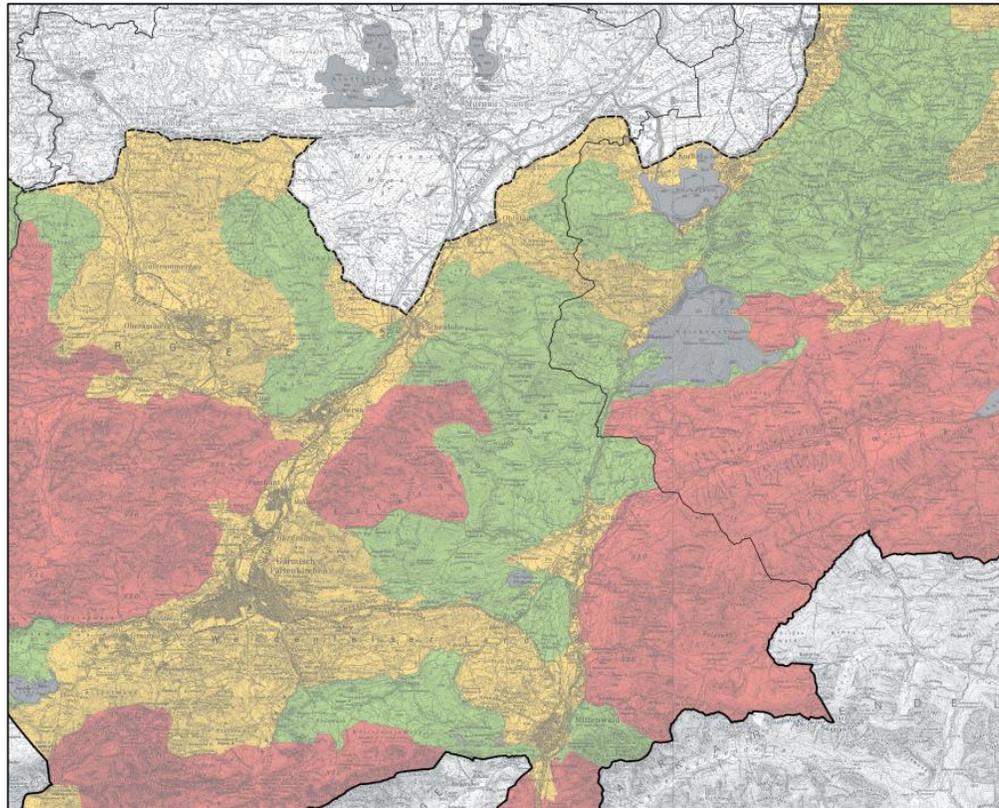
- Leitziel der Nachhaltigkeit wird als Wertmaßstand für die Umsetzung dem Leitziel der gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen gleichgestellt (Präambel LEP 2003)
- Neues Grundsatz-Kapitel „Nachhaltigkeit in Bayern“ (A I 1)
- Ergänzungen (Ansatz der Nachhaltigkeit) der Grundsätze und Ziele in allen einschlägigen Fachkapiteln, z. B. Verkehr, Freizeit und Erholung , Energie (Windenergie), Wasserwirtschaft
- Erweiterung der Zone C des Alpenplans auf 43 % seiner Fläche (Erschließungsmaßnahmen landesplanerisch nicht zulässig)
- Stärkung der regionalen Kompetenzen, u. a. Möglichkeit der Bildung von kommunalen Kooperationsräumen bei ökologischen, ökonomischen und sozialen Themen.

Nachhaltigkeit im LEP Bayern 2003 - Alpenplan

Zone A: Erschließungszone – Erschließungen grundsätzlich unbedenklich, sofern nicht fachliche Gründe entgegenstehen (35 % des Alpenraums)

Zone B: Übergangszone – Erschließungen unter strengeren Auflagen und nach Einzelfallprüfung (22 % des Alpenraums)

Zone C: Ruhezone – Erschließung mit Seilbahnen, Skipisten, öffentliche Straßen usw. grundsätzlich verboten (43 % des Alpenraums)



Alpenplan

I. Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Zone A

Zone B

Zone C

23.05.2023

LEP Bayern – Fortschreibungen bis 2018

- Begrenzung der fachlichen Inhalte im LEP und in den Regionalplänen, u. a. sog. „Verbot der Doppelsicherung“, z. B. Überlagerung naturschutzrechtlich gesicherter Flächen mit den im Regionalplan festgelegten landschaftlichen VBG (LEP 2006), Streichung von Fachkapiteln (2013)
 - „Nachhaltigkeit“ ist dem Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen nun wieder nachgeordnet (Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLplG – 2012)
 - Bedeutungsgewinn von fachlichen Programmen und Plänen, z. B. „Aktionsplan Demographischer Wandel“ 2011, Bayer. Energiekonzept „Energie innovativ“ 2011 (LEP 2013)
-  ➤ Bedeutungsverlust der Landesplanung als koordinierende, auf die Gesamtentwicklung des Freistaats abzielende Aufgabe
- Stärkung der regionalen Ebene, sowohl in der Regionalplanung (z. B. VRG Windenergie) als auch durch Förderinstrumente Regionalmanagement (u. a. Demografischer Wandel, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Siedlungsentwicklung, Klimawandel, Energie)

Umwelt und Nachhaltigkeit im LEP Bayern 2023 – neue Akzente

Entwurf vom 15.11.2022 / BayLT, 26.04.2023 / In-Kraft-Treten am 01.06.2023:

- Reduzierung des Verbrauchs von Ressourcen auf ein der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß
- Verringerung des Flächenverbrauchs, nachhaltige und sparsame Flächennutzung
- Mehrfachnutzungen von Flächen – Multifunktionalität
- Klimaanpassung, Freiraumsicherung, Wasserwirtschaft
- Energieversorgung (dezentral, regenerative Energien)
- Mobilität und Verkehr (neue Mobilitätsformen, Vernetzung der Verkehrsträger, neue Technologien)



Vorgaben für die Regionalplanung – Anpassung der Regionalpläne

Umwelt und Nachhaltigkeit im LEP 2023 – Umsetzung in den Regionalplänen

Regionalplanung (neu):

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Anpassung an den **Klimawandel** (neuer Grundsatz 1.3.2)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den **Klimaschutz** (neuer Grundsatz 1.1.3)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für **Landwirtschaft** (neuer Grundsatz 5.4.1)
- Sicherung von Trassen für den schienengebundenen **ÖPNV** (neuer Grundsatz 4.3.1)
- Sicherung von Trassen für den überörtlichen **Radverkehr** (neuer Grundsatz 4.4)
- 1,1 % -Flächenvorgabe für VRG **Windenergie** für alle Regionen (Ziel 6.2.2)
- Überschwemmungsgebiete sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den **Hochwasserschutz** (neuer Grundsatz 7.2.5)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen als Instrument des **Niedrigwassermanagements** (neuer Grundsatz 7.2.6)

Umsetzung in der Landes- und Regionalplanung - Beispiele

Aufgaben der Landesplanung

Geordnete räumliche Entwicklung sicherstellen

Landesplanerische Stellungnahmen
zu sämtlichen raumbedeutsamen
Planungsverfahren

Raumordnungsverfahren

(Kommunal-)beratung

Räumliche Entwicklung anstoßen und fördern

Regionale Entwicklungskonzepte
/Teilraumgutachten

Regionalmanagement

Flächensparoffensive Bayern

Ziele der Bayerischen Staatsregierung

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (2017)

Reduzierung der täglichen Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 ha bis zum Jahr 2030

Koalitionsvertrag (2018-2023)

Bayern bekennt sich zum Ziel der Bundesregierung bis 2030 und vereinbart eine deutliche und dauerhafte Senkung des Flächenverbrauchs im Freistaat

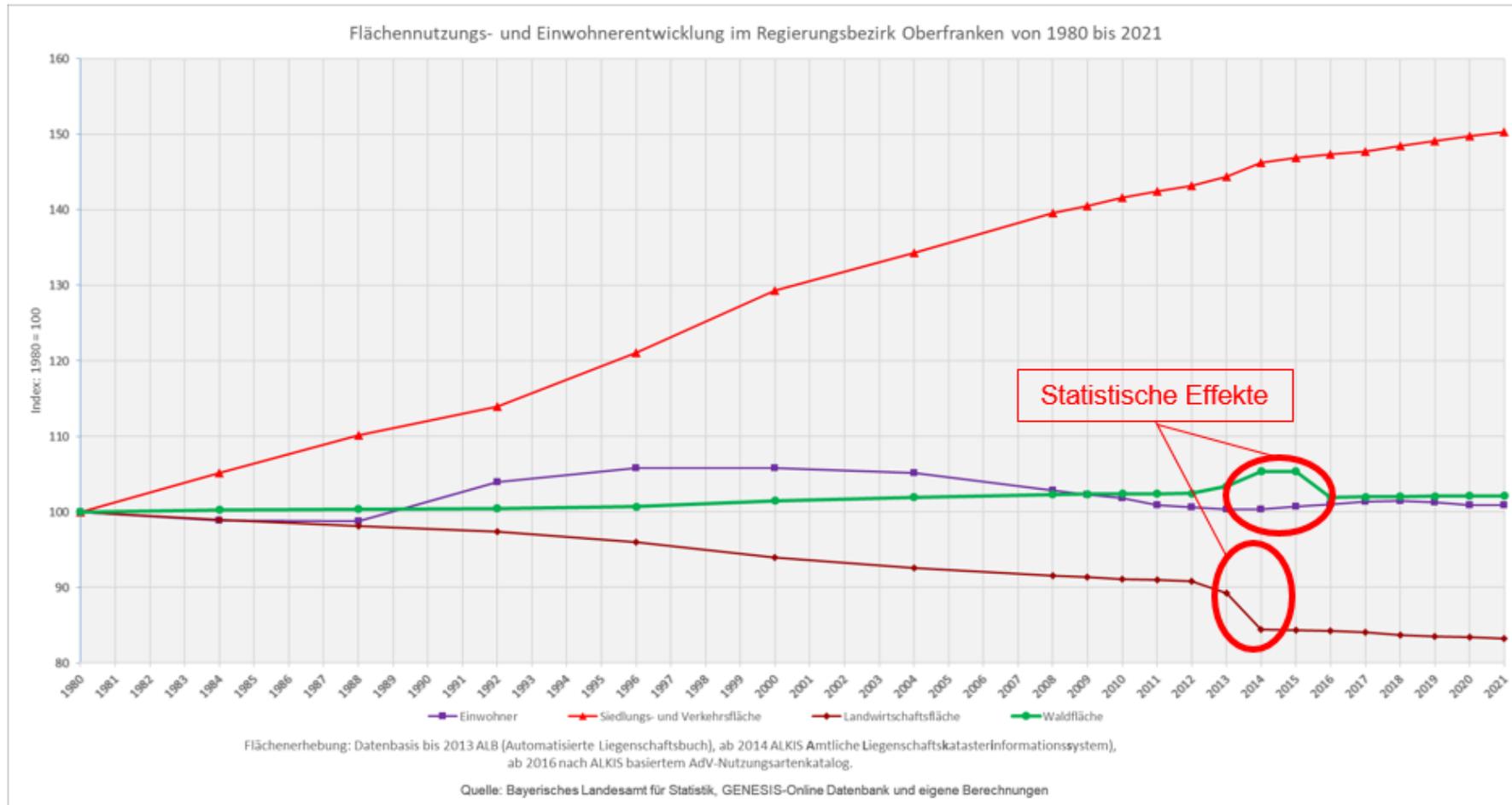
Beschluss der Flächensparoffensive vom 16.07.2019

- Ressortübergreifende Gesamtstrategie, insb. StMWi, StMWBV, StMUV, StMELF sowie StMI und StMFH
- Einführung einer Richtgröße für den Flächenverbrauch von 5 ha pro Tag im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG)
- Maßnahmenpaket verschiedener Fachressorts als Einstieg in einen andauernden Prozess zur nachhaltigen Reduzierung des Flächenverbrauchs



Flächensparmanagement der Regierung von Oberfranken

Flächennutzungs- und Einwohnerentwicklung 1980-2021 in Oberfranken



Quelle: Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 24

Flächensparmanagement bei der Regierung von Oberfranken

- **Weiterentwicklung Verwaltungsvollzug, u.a.**
 - standardisierter Bedarfsnachweis für neue Siedlungsflächen
 - Verbesserung der Raumbewachung zur Flächeninanspruchnahme

- **Information und Öffentlichkeitsarbeit**
 - Veranstaltungen, Wettbewerbe, Broschüren, Arbeitsmittel, ressortübergreifende Homepage
 - Flächensparmanager bei den Bezirksregierungen

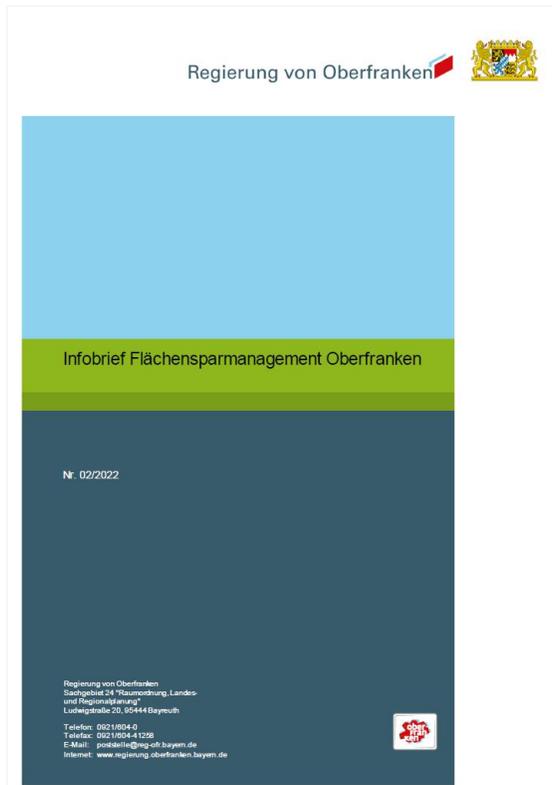
- Regelmäßige **Infobriefe** Flächensparmanagement mit aktuellen best-practice-Beispielen und Hinweisen

- **Befragung** Siedlungsentwicklung und Flächenmanagement bei den Kommunen

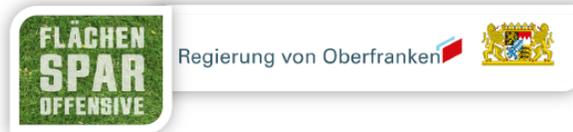
- **Netzwerk** Flächensparen Oberfranken

Flächensparmanagement der Regierung von Oberfranken

Infobrief



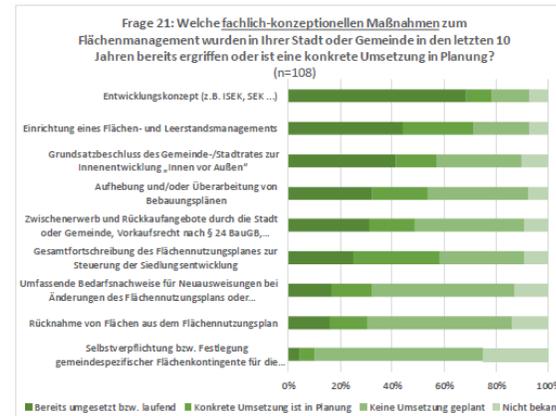
Kommunalbefragung



Online-Befragung Siedlungsentwicklung und Flächenmanagement Ergebnisse

Handlungsfeld Innenentwicklung

Beachtliche 70 % der oberfränkischen Städte und Gemeinden haben bereits ein Flächen- und Leerstandsmanagement eingerichtet bzw. stehen kurz davor. In der Region Oberfranken-West sind die Kommunen mit 80 % bereits besonders zukunftsorientiert aufgestellt.



Auch hat bereits mehr als die Hälfte der oberfränkischen Städte und Gemeinden den Grundsatzbeschluss "Innen vor Außen" gefasst oder plant dies umzusetzen.

Netzwerk Flächensparen Oberfranken



Flächensparmanagement der Regierung von Oberfranken

Fortschreibung Regionalplan Oberfranken-West Kapitel B VI Siedlungswesen

Verknüpfung der originären Aufgabe der Regionalplanung mit
Sensibilisierungsauftrag des FSM

2021: Vorbereitung

Erarbeitung Fortschreibungs-Entwurf

Bilaterale Abstimmung vor Ort mit 20 Städten und Gemeinden

2022: Umsetzung

Vorlage Regionaler Planungsausschuss im April 2022

Formelles Anhörungsverfahren 07.- 09.2022

Regionalkonferenz am 20.07.2022

2023: Beschlussfassung, Verbindlicherklärung,
Bekanntmachung Sommer / Herbst 2023



Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West



Regierung
von Oberfranken



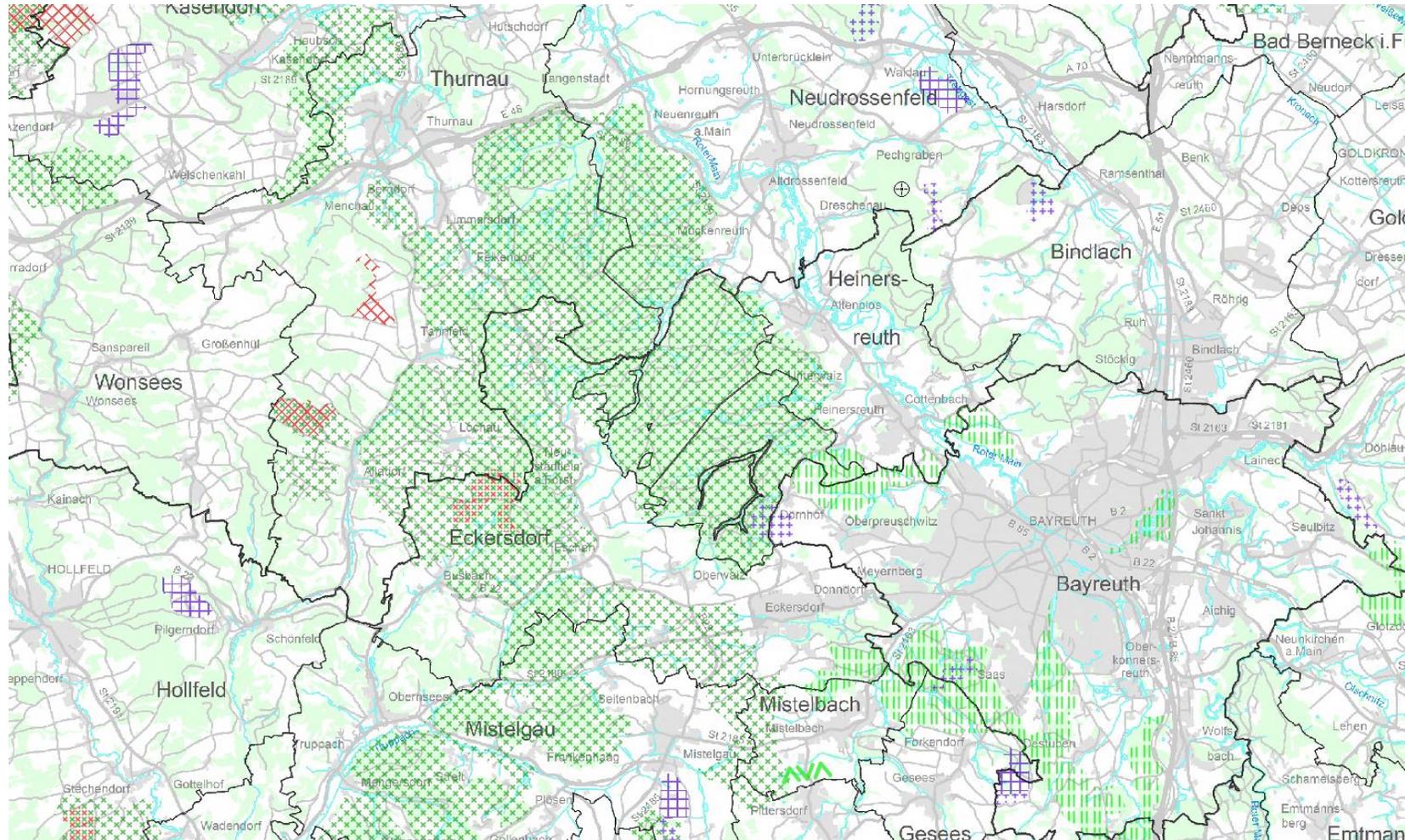
**FLÄCHEN
SPAR
OFFENSIVE**

**Zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung in der
Region Oberfranken-West**

Regionalkonferenz zur Begleitung des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des
Kapitels B VI "Siedlungswesen" im Regionalplan Oberfranken-West



Umwelt und Nachhaltigkeit – Umsetzung in den Regionalplänen



Ziele und Grundsätze in Regionalplankarten:

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet



Regionaler Grünzug



Trenngrün



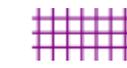
Vorranggebiet für Windenergienutzung



Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung



Vorranggebiet für Bodenschätze (z. B. Sand und Kies, Granit, Ton, Sandstein, Diabas, Kalk und Dolomit)



Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (s. o.)



Quelle: Bayern RISBY, [RISBY \(bayern.de\)](http://risby.bayern.de)

Ausblick

- Nachhaltigkeit erfordert entsprechendes Bewusstsein in der Gesellschaft insgesamt (Bsp.: Flächenverbrauch - Diskussion Einfamilienhaus) – Gegenstromprinzip!
- Schutz der Umwelt und Nachhaltigkeit braucht verbindliche Mindestvorgaben zur Zielerreichung und für die Evaluation.
- Methodik bei der Ausweisung (z. B. Kriterienkataloge), Planzeichen und Bindungswirkung „neuer“ VRG und VBG müssen auf Ebene Regionalplan z. T. noch entwickelt werden (z. B. Klimaschutz, Klimaanpassung, Landwirtschaft)
- Integrativer Ansatz in der Raumordnung erfordert ein hohes Maß an Qualifikation, Kommunikation und entsprechend Personal
- Raumbedeutsame Projekte und Maßnahmen müssen verstärkt ressortübergreifend und gemeinsam geplant und umgesetzt werden, um finanzielle und personelle Ressourcen effizienter und nachhaltiger einsetzen zu können (z. B. Regionalentwicklung, Ländliche Entwicklung, Städtebau, Umweltmaßnahmen)

Vielen Dank!